



Regelwerk direct market plus



Inhalt

Allgemeines	3
1. Geltungsbereich	3
2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme	3
Teilnahmeanbot	3
Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe	3
3. Zeitpunkt der Aufnahme	4
Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment	4
Aufnahme infolge einer erstmaligen Einbeziehung	4
Aufnahmekriterien	5
1. Einbeziehung	5
2. Mindestbestandsdauer	5
3. Handelsform	5
4. Aktiengattung	5
5. Capital Market Coach – CMC	6
6. Unternehmensangaben	6
Aufnahmefolgepflichten	7
1. Allgemeines	7
2. Jahresabschluss	7
3. Zwischenberichte	7
4. Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe von Insiderinformationen über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System	7
5. Unternehmenskalender	8
6. Übermittlung der Daten an die WBAG	8
7. Sprachregelung	8
Überprüfung der Emittentenpflichten	9
Folgen bei Nichterfüllung	10
1. Veröffentlichung	10
2. Konventionalstrafe	10
3. Beendigung der Teilnahme der Aktien am direct market plus	10
Gründe	10
Zeitpunkt	11
Inkrafttreten	12

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Der direct market plus ist ein Marktsegment der Wiener Börse AG (nachfolgend „WBAG“ genannt), in dem Aktien von Gesellschaften (nachfolgend „Emittenten“ genannt), welche sich über die für die Einbeziehung von Aktien zum Multilateralen Handelssystem „Dritter Markt“ geltenden Bestimmungen der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ hinausgehend vertraglich zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien verpflichten, zusammengefasst sind. Der direct market plus ist seit 21. Jänner 2019 ein Marktsegment der WBAG. Das Regelwerk direct market plus gilt ergänzend zum Börsegesetz und den „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“. Die gesetzlichen Regelungen¹ und die Regelungen der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ bleiben davon unberührt.

2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme

Teilnahmeanbot

Das Anbot auf Teilnahme der Wertpapiere am Handel im direct market plus stellt der Emittent durch Übermittlung der folgenden Dokumente an die WBAG:

- firmenmäßig unterfertigter „Vertrag über die Aufnahme in den direct market plus“ und
- alle Unterlagen, die für den Nachweis der Erfüllung der in gemäß Punkt „Aufnahmekriterien“ und „Aufnahmefolgepflichten“ betreffenden Pflichten erforderlich sind.

Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe

Über die Annahme eines Angebotes und die Teilnahme der Aktien am direct market plus sowie über die Beendigung der Teilnahme von Aktien entscheidet die Geschäftsleitung der WBAG. Die Geschäftsleitung der WBAG kann das Anbot eines Emittenten auf Teilnahme am direct market plus ablehnen, wenn

- die Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten für den direct market plus nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können, oder
- der Einführung die Interessen des Segmentes direct market plus entgegenstehen, oder
- die Einführung zur Schädigung bedeutender allgemeiner Interessen führen kann.

¹ <https://www.wienerborse.at/rechtliches/agb-gesetze/disclaimer-dritter-markt/>

3. Zeitpunkt der Aufnahme

Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment

Die Einführung der Aktien in den direct market plus erfolgt bei Aktien, die im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den direct market plus“ durch beide Vertragsparteien bereits an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt werden, am ersten Handelstag nach dem nächsten, der Vertragsunterfertigung folgenden dritten Freitag eines jeden Monats. Im Falle einer Kapitalerhöhung erfolgt die Einführung der Aktien in den direct market plus nach Vertragsunterfertigung am Tag der Aufnahme des Handels in den jungen Aktien an der Wiener Wertpapierbörse.

Aufnahme infolge einer erstmaligen Einbeziehung

Werden Aktien im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den direct market plus“ durch beide Vertragsparteien noch nicht an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt, erfolgt die Einführung der Aktien in den direct market plus am Tag der Aufnahme des Handels in diesen Aktien an der Wiener Wertpapierbörse.

Aufnahmekriterien

1. Einbeziehung

Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den direct market plus ist die Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt. Der Emittent verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme der Aktien am direct market plus seine Aktien nicht gemäß § 10 der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ zurückzuziehen bzw. durch den Antragsteller zurückziehen zu lassen.

2. Mindestbestandsdauer

Zum Zeitpunkt der Aufnahme von Aktien in den direct market plus muss der Emittent mindestens ein Jahr bestanden haben und sein geprüfter Jahresabschluss für das der Aufnahme in den direct market plus vorangegangene volle Geschäftsjahr vorliegen. Ist der Emittent Gesamtrechtsnachfolger einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist von einem Jahr anzurechnen. Die Geschäftsleitung der WBAG kann vom Erfordernis der einjährigen Bestandsfrist absehen, wenn die Aufnahme in den direct market plus im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt und der Emittent dem Publikum Unterlagen zur Verfügung stellt, deren Informationsgehalt dem des letzten Jahresabschlusses im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Emittenten im Wesentlichen gleichwertig ist.

3. Handelsform

Für die gesamte Dauer der Teilnahme der Aktie am direct market plus muss die Aktie des Emittenten in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel oder Auktion² gemäß den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA^{®3} (Exchange Electronic Trading)“ aufgenommen sein.

4. Aktiengattung

In den direct market plus werden nur Stammaktien aufgenommen. Stammaktien gleichzuhalten sind Zertifikate, die Stammaktien vertreten und dieselben Rechte wie eine Stammaktie verbriefen.

Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

² Eine Betreuung in der Auktion durch zumindest einen Handelsteilnehmer wird empfohlen

³ XETRA[®] ist eine eingetragene Marke der Deutschen Börse AG

5. Capital Market Coach – CMC

Der Capital Market Coach hat den Emittenten bei der Einbeziehung und auch danach für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Teilnahme der Aktien am direct market plus laufend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere was die Erfüllung der im Regelwerk direct market plus festgelegten Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmefolgepflichten betrifft. Die Kernaufgaben des CMC umfassen:

- Feststellung der grundsätzlichen Kapitalmarktfähigkeit und der Eignung der Aufnahme eines Unternehmens in den direct market plus
- Beratung des Unternehmens im Pre-IPO Prozess
- Unterstützung bei der Einbeziehung
- Beratung und Unterstützung in der Erfüllung der vorgeschriebenen Aufnahmefolgepflichten
- Coaching des IR-Verantwortlichen im Rahmen seiner Kapitalmarktstätigkeit

Keine Begleitung durch einen CMC ist erforderlich für Emittenten, deren Aktien bereits seit einem Jahr an einem geregelten Markt notieren oder an einem sonstigen Markt mit vergleichbaren Qualitätsstandards wie dem direct market plus gehandelt werden.

6. Unternehmensangaben

Der Emittent ist verpflichtet, der WBAG seine Internet-Adresse sowie Kontaktdaten einer Ansprechperson für Investor Relations bekannt zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sodass die WBAG diese Daten dem Publikum in elektronischer Form auf ihrer Website zur Verfügung stellen kann.

Aufnahmefolgepflichten

1. Allgemeines

Emittenten ohne öffentliches Angebot haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Veröffentlichungen gemäß den Aufnahmefolgepflichten keine vertriebsunterstützenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Bewerbung des Wertpapiers, enthalten sind.

2. Jahresabschluss

Die Emittenten haben ihren geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht (wahlweise IFRS oder nationale Rechnungslegungsvorschrift) spätestens fünf Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres auf ihrer Website zu veröffentlichen, mindestens zum gleichen Zeitpunkt der WBAG zu übermitteln und für zumindest zehn Jahre auf ihrer Website anzuzeigen.

3. Zwischenberichte

Die Emittenten haben einen Zwischenbericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des ersten Halbjahres auf ihrer Website zu veröffentlichen, mindestens zum gleichen Zeitpunkt der WBAG zu übermitteln und für zumindest zehn Jahre auf ihrer Website anzuzeigen. Der Zwischenbericht enthält eine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im betreffenden Zeitraum sowie die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr.

4. Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe von Insiderinformationen über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System

Die Emittenten sind verpflichtet, einen Anschluss an ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System zu unterhalten und die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 so bald wie möglich zu veröffentlichenden Insiderinformationen über dieses System zu verbreiten.

Ein derartiges System ist dann als geeignet anzusehen, wenn es einen direkten Zugriff auf mindestens zwei elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme (Thomson Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire) gemäß § 2 Abs. 2 der Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 – VMV 2018 der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sicherstellt und dadurch eine rasche und zuverlässige Verteilung der Meldungen ohne redaktionellen Eingriff gewährleistet.

Veröffentlicht ein Emittent Insiderinformationen, so hat er diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg dem Börseunternehmen und der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

5. Unternehmenskalender

Der Emittent ist verpflichtet, zwei Monate vor Beginn jedes Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender auf seiner Website zu erstellen und zu pflegen.

Dieser hat zumindest folgende Daten zu enthalten:

- Veröffentlichung des Jahresergebnisses
- Nachweisstichtag „Hauptversammlung“
- Hauptversammlung
- Ex-Dividenden-Tag
- Nachweisstichtag „Dividenden“ (Record Date)
- Dividenden-Zahltag
- Veröffentlichung des Halbjahresergebnisses

Darüber hinaus ist gegebenenfalls der Termin der Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse anzugeben. Die Termine von außerordentlichen Hauptversammlungen sind nach deren Festsetzung zu übermitteln.

Falls zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres ein konkreter Termin noch nicht feststeht, so ist soweit möglich zumindest die Kalenderwoche anzugeben. Der konkrete Termin ist nach Fixierung umgehend nachzureichen.

6. Übermittlung der Daten an die WBAG

Der Emittent ist verpflichtet, der WBAG sämtliche Daten gemäß Punkt „Aufnahmefolgepflichten“ innerhalb der dort genannten Fristen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, sodass die WBAG diese dem Publikum unverzüglich in elektronischer Form auf ihrer Website oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung stellen kann. Hierdurch wird die WBAG in keiner Weise gegenüber dem Emittenten verpflichtet oder haftbar und übernimmt auch nicht dessen öffentlich-rechtliche Pflichten.

7. Sprachregelung

Sämtliche Daten gemäß Punkt „Aufnahmefolgepflichten“ sind in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen und zu veröffentlichen.

Überprüfung der Emittentenpflichten

Das aufrechte Bestehen der Aufnahmekriterien und die Einhaltung der Aufnahmefolgepflichten werden von der WBAG laufend überprüft. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten werden entsprechende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in Punkt „Folgen bei Nichterfüllung“, eingeleitet.

Folgen bei Nichterfüllung

1. Veröffentlichung

Im Falle von Verstößen gegen die im Regelwerk direct market plus festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeobligationen seitens des Emittenten wird die WBAG den Emittenten zur Erfüllung der Aufnahmeobligationspflicht und gegebenenfalls unter Setzung einer, der jeweiligen Schwere des Verstoßes angemessenen Nachfrist zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes auffordern. Darüber hinaus hat die WBAG das Recht, diese Tatsache und die Art des Verstoßes des Emittenten dem Publikum elektronisch auf ihrer Website oder in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.

2. Konventionalstrafe

Der Emittent verpflichtet sich, über ausdrückliche schriftliche Aufforderung seitens der WBAG für jeden Fall des wiederholten Verstoßes gegen eine in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufnahmeobligationspflichten an die WBAG eine Konventionalstrafe in nachstehend angeführter Höhe zu bezahlen:

- Beim ersten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 2.500,--
- Beim zweiten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 5.000,--

Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG eine Aufnahmeobligationspflicht nicht erfüllt bzw. nicht innerhalb der von der WBAG gesetzten angemessenen Frist den vertraglich vereinbarten Zustand herstellt.

Die aufgrund einer derartigen Konventionalstrafe erhaltenen Zahlungen wird die WBAG ausschließlich für segmentspezifische Marketing-Maßnahmen sowie für die Weiterentwicklung des direct market plus verwenden.

3. Beendigung der Teilnahme der Aktien am direct market plus

Gründe

Als wichtiger Grund, der die WBAG zur sofortigen Auflösung des „Vertrages über die Aufnahme in den direct market plus“ berechtigt, gilt insbesondere, wenn

- der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, oder
- der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, oder
- der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmeobligationspflichten beharrlich verstößt (ein beharrlicher Verstoß liegt vor, wenn sich der Emittent



trotz Aufforderung seitens der WBAG ausdrücklich weigert, innerhalb der von dieser gesetzten angemessenen Frist die Aufnahmeobligation zu erfüllen oder nach dem zweiten wiederholten Verstoß.), oder

- der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeobligationen verweigert.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird. Unabhängig davon stellt die Erfüllung eines dieser Sachverhalte jedenfalls einen wichtigen Grund dar, der die WBAG zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund auf Grundlage des § 25a Abs. 1 Insolvenzordnung mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird, berechtigt. Der Emittent nimmt dieses Auflösungsrecht der WBAG aus wichtigem Grund ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

Der „Vertrag über die Aufnahme in den direct market plus“ kann von beiden Vertragsparteien durch einseitige Erklärung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweils andere Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ablauf des dritten Freitags der Monate März und September eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, zu dessen Ablauf der „Vertrag über die Aufnahme in den direct market plus“ aufgekündigt werden kann.

Zeitpunkt

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, weil der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeobligationen seitens der WBAG verweigert, oder weil der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmeobligationen beharrlich verstößt, so wird das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des auf die Erklärung der Vertragsauflösung folgenden dritten Freitag eines jeden Monats beendet. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, zu dessen Ablauf das Vertragsverhältnis beendet wird.

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, so endet das Vertragsverhältnis im Falle

- des Widerrufs der Einbeziehung der Aktien des Emittenten zum Handel an der WBAG mit Ablauf des Tages, an dem der Widerrufsbeschluss durch die WBAG gefasst wurde;
- der Beendigung des mit einem anerkannten CMC abgeschlossenen Beratungsvertrages mit Ablauf des letzten Börsetages jenes Monats, in dem die Beendigung des Vertrages wirksam wurde.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 21. Jänner 2019 in Kraft.